



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 25. April 2012
(OR. en)**

8283/12

**Interinstitutionelles Dossier:
2011/0175 (NLE)**

**RECH 104
AL 1
OC 167**

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: **BESCHLUSS DES RATES** über den Abschluss eines Abkommens
zwischen der Europäischen Union und der Demokratischen
Volksrepublik Algerien über wissenschaftliche und technologische
Zusammenarbeit

GEMEINSAME LEITLINIEN

Konsultationsfrist für Kroatien: 27.4.2012

BESCHLUSS DES RATES Nr. .../2012/EU

vom ...

**über den Abschluss eines Abkommens
zwischen der Europäischen Union und der Demokratischen Volksrepublik Algerien
über wissenschaftliche und technologische Zusammenarbeit**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 186 in Verbindung mit Artikel 218 Absätze 6 und 7,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Zustimmung des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 16. November 2009 hat der Rat die Kommission ermächtigt, im Namen der Union ein Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Demokratischen Volksrepublik Algerien über wissenschaftliche und technologische Zusammenarbeit (im Folgenden "Abkommen") auszuhandeln. Es wurde am 14. Oktober 2010 paraphiert.
- (2) Das Abkommen wurde vorbehaltlich eines Abschlusses zu einem späteren Zeitpunkt am 19. März 2012 unterzeichnet und wird gemäß Artikel 218 Absatz 5 des Vertrags seit seiner Unterzeichnung vorläufig angewendet.
- (3) Das Abkommen sollte genehmigt werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Das Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Demokratischen Volksrepublik Algerien über wissenschaftliche und technologische Zusammenarbeit wird im Namen der Union genehmigt^{1*}.

Artikel 2

Der Präsident des Rates nimmt die in Artikel 7 Absatz 2 des Abkommens vorgesehene Notifizierung im Namen der Union vor².

Artikel 3

Die Europäische Kommission legt den Standpunkt der Union fest, der in dem mit Artikel 4 Absatz 2 des Abkommens eingesetzten Gemischten Ausschuss in Bezug auf technische Änderungen dieses Abkommens gemäß dessen Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a zu vertreten ist.

¹ Das Abkommen wurde im [ABl. Fundstelle] zusammen mit dem Beschluss über die Unterzeichnung veröffentlicht.

* ABl.: Bitte die ABl.-Fundstelle des Dokuments st17318/11 einfügen.

² Der Tag des Inkrafttretens des Abkommens wird auf Veranlassung des Generalsekretariats des Rates im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Artikel 4

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu ... am ...

Im Namen des Rates

Der Präsident
